



Satzung Kickers Horlofftal 2018 Reichelsheim e.V.

Präambel	2
§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 – Zweck des Vereins	2
§ 3 – Vertretung gegenüber Verbänden	4
§ 4 – Vergütungen von Vereinstätigkeiten	4
§ 5 – Aufgaben	4
§ 6 – Mitgliedschaft	5
§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 – Vereinsmittel	6
§ 9 – Organe des Vereins	7
§ 10 – Vorstand	7
§ 11 – Mitgliederversammlung	9
§ 12 – Kassenprüfung	11
§ 13 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	11
§ 14 – Auflösung des Vereins	13
§ 15 – Schlussbestimmung	14

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.01.19 in 61203 Reichelsheim.

Die Satzung vom 12.10.2018 wurde im Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg unter der Registriernummer VR 3071 am 01.11.2018 eingetragen.

Die Änderung der Satzung (Vereinsname) wurde am 22.01.2019 beschlossen.

Die Änderung der Satzung (§2) wurde am 24.05.2019 beschlossen.

Die Änderung der Satzung (§6,12,14) wurden am 21.05.2022 beschlossen

Die Änderung der Satzung (§2,4,6,7,10,12,13,14) wurden am 25.06.2023 beschlossen.

Präambel

Der Verein „Kickers Horlofftal“ wird ab der Saison 2018/2019 die Aufgabe der Förderung des Jugendfußballs in der Region Horlofftal wahrnehmen. Ziel ist es durch Einsatz von qualifizierten Trainern und Betreuern viele Spieler innerhalb des Juniorenbereichs bis zum Übergang in den Seniorenbereich zu fördern und ihnen die Möglichkeit der individuellen Entwicklung zu ermöglichen.

Aus Gründen des Leseflusses wird in dieser Satzung in der Regel die männliche Form von Personenbezeichnungen verwendet. Damit sind grundsätzlich Frauen und Männer bzw. Mädchen und Jungen gemeint.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: Kickers Horlofftal 2018 Reichelsheim e.V. (nachfolgend Verein). Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 61203 Reichelsheim und ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V..
- 3) Das Geschäftsjahr ist vom 1. Januar bis zum 31. Dezember (Kalenderjahr).
- 4) Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den Hessischen Fußballverband (HFV) die Satzungs- und Ordnungsgewalt des HFV entsprechend § 6.2 der HFV-Satzung, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des Deutschen Fußball-Bundes und des Landessportbundes Hessen, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft im Hessischen Fußball-Verband ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim Hessischen Fußball-Verband ergeben.

§ 2 – Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Jugendfußballs der Region Horlofftal.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der

Körperschaft ist die Förderung des Sports nach §52 Ziffer 21 der Abgabenordnung.

Neben dem Zweck aus §2 Ziffer 1 bietet der Verein auch Gesundheitssport an. Hier legt der Verein besonderen Wert auf Vor- und Nachsorge.

Der Verein kann überdies im kulturellen Bereich tätig werden.

- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) das Unterhalten von Leistungs- und Breitensport orientiertem Spielbetrieb für Kinder und Jugendliche.
 - b) die Erhöhung der Qualität der Jugendarbeit in der Region Horloffthal.
 - c) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie der Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (gem. § 2 Abs. 1 und 3) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahme stellt hier die Vergütung oder Aufwandsentschädigungen von Übungsleitern und Vorständen dar. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.
- 5) Der Verein sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Juniorinnen- und Juniorenmannschaften aller Altersgruppen und gewährleistet ihre Teilnahme am Verbandsspielbetrieb.
- 6) Welchem Verein sich ein Spieler nach seinem Wechsel vom Junioren- in den Senioren-Spielbetrieb anschließen möchte, bleibt grundsätzlich seiner unbeeinflussten und freien Entscheidung überlassen.
- 7) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Er wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.
- 8) Der Verein tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder,

Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung. Er fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt über ihr Leid zu sprechen. Er schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potenzielle Täter/innen abgeschreckt werden.

§ 3 – Vertretung gegenüber Verbänden

- 1) Gegenüber den Verbänden werden die Interessen des Vereins verantwortlich durch dessen Vorstand vertreten.

§ 4 – Vergütungen von Vereinstätigkeiten

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 4 Ziff. 2 trifft der Vorstand.
- 4) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung / Aufwandsentschädigung *oder Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG* gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft *die Mitgliederversammlung*.
- 5) Der Vorstand entscheidet darüber, ob er ehrenamtlichen Mitarbeitern und Übungsleitern eine Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale zahlt. §10 Ziffer 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 – Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- 1) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- 2) Pflege und Ausbau des Jugendsports;
- 3) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

§ 6 – Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht:
 - a) aus den Jugendspielern bis zur Altersgrenze von 19 Jahren
 - b) aus weiteren ordentlichen Mitgliedern wie Erwachsene,
 - c) Fördermitgliedern
 - d) Ehrenmitglieder
- 2) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet die Gründe darzulegen.
- 4) Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer passiven Fördermitgliedschaft.
Fördermitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Förderbetrag kann variabel vom Förderer gewählt werden. Ein Mindestbetrag und dessen Fälligkeit wird in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 5) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 6) Der Vorstand ist beitragsfrei.
- 7) Übungsleiter sind beitragsfrei.
- 8) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Gleiches gilt für das jeweils aktuell bestehende Kinderschutzkonzept des Vereins.
- 9) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Mitgliedschaft, außergewöhnlichen Leistungen oder bei besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 10) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
- 11) Die Mitglieder verpflichten sich die Vereinsarbeit mit Pflichtarbeitsstunden zu unterstützen. Details müssen in einer Vereinsunterstützungsordnung geregelt werden. Diese wird vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Ein Austritt des Mitglieds aus dem Verein kann zum Ende des 1. oder 2. Halbjahres (30.06. bzw. 31.12.) erfolgen und muss spätestens 6 Wochen vor dessen Ablauf schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Das Austrittsschreiben kann auch persönlich einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übergeben werden. Eine entsprechende Empfangsbestätigung wird ausgestellt.
- 3) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Als wichtiger Grund ist anzusehen:

- a) wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinssatzung oder Vereinsinteressen verstößt, oder dem Ansehen des Vereins schadet, fällige Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet.
- b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
- c) wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- e) die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben.

- 4) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 8 – Vereinsmittel

- 1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Jugendfördermitteln sowie Einnahmen aus Veranstaltungen, Werbung und Sponsoring.

§ 9 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 – Vorstand

- 1) Die Mitglieder des Vorstands müssen dem Verein angehören. Ausnahme hiervon ist der Vertreter der Elternschaft (siehe dazu §10 Ziffer 3).
- 2) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorstand und seinen Beisitzern zusammen. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen/Bereichen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender und Schriftführer
 - c) 1. Kassierer
 - d) ggf. 2. Kassierer; kann zur Unterstützung des 1. Kassierers gewählt werden
 - e) Spielbetriebsleiter
 - f) Vertreter des Spielausschusses (A und B Jugend); wird nur gewählt, wenn eine Mannschaft diesen Jahrgangs am Spielbetrieb teilnimmt.
 - g) Vertreter der Elternschaft (G bis C Jugend)
 - h) Beisitzer
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahme hiervon ist der Vertreter des Spielausschusses (A und B Jugend). Hier ist ein Mitglied ab dem 16. Lebensjahr wählbar. Der Vertreter des Spielausschusses wird von den entsprechenden Spielern des Jahrganges vorgeschlagen. Scheidet der Vertreter des Spielausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus, können die Spieler einen Ersatzkandidaten vorschlagen. Weiteres beschließt der Vorstand (siehe dazu § 10 Ziffer 4). Für den Vertreter der Elternschaft kann ein Nichtmitglied gewählt werden, da es die Interessen der nicht wählbaren Kinder (G-C Jugend) vertritt. Der wählbare Elternvertreter muss zwingend eine Kinder/Jugendmitgliedschaft vorweisen, dessen Kind er vertretungsberechtigt (gemeinsames oder alleiniges Sorgerecht) ist. Er wird von der Elternschaft vorgeschlagen. Scheidet der Vertreter der Eltern vor Ablauf der Amtszeit aus, können die Eltern einen Ersatzkandidaten vorschlagen. Weiteres beschließt der Vorstand (siehe dazu § 10 Ziffer 4). Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gemäß Abs. 2 aus dem Kreise der Vereinsmitglieder hinzu

zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

- 5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - c) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten auf Beschluss der Mitgliederversammlung die steuerfreie Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7) Der Vorstand hat 2 Vorsitzende. Der 1. und 2. Vorsitzende. Der Kassierer ergänzt den geschäftsführenden Vorstand. Sollte ein 2. Kassierer gewählt sein, so ergänzt auch er den geschäftsführenden Vorstand.
- 8) Der Vorstand kann weitere Mitglieder für bestimmte Funktionen, z.B. als Pressewart oder weiteren Beisitzer bestimmen. Diese Mitglieder können als nicht stimmberechtigte Beisitzer an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 9) Berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB zu vertreten, ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. § 10 Ziffer 12 bleibt hiervon unberührt.
- 10) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse nur bei Anwesenheit aller 3 Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 11) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- 12) Der Kassierer verwaltet ggf. zusammen mit dem 2. Kassierer die Vereinskasse und wickelt den normalen Bankverkehr ab. Er sowie ggf. der 2. Kassierer besitzt neben den zwei Vorsitzenden Einzelzeichnungsberechtigung. Er ist nicht zur Aufnahme von Krediten berechtigt.
- 13) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom

Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 11 – Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich nach Beendigung des Geschäftsjahres und spätestens bis zum 30.06. statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform per Brief oder per E-Mail, mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes.
 - b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - c) Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - d) Die Entlastung des Vorstandes.
 - e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - f) Die Wahl der zwei Kassenprüfer und eines Stellvertreters.
 - g) Abstimmung über die Einführung und Änderung von Ordnungen und Satzungen. Hier ist als Beispiel die Beitragsordnung zu nennen.
 - h) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - k) Auflösung des Vereins
- 4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts von Kindern im Alter bis zu 15 Jahren ist möglich. Die Übertragung erfolgt ausschließlich auf einen Erziehungsberechtigten und kann nur von einem aktiv am Spiel- und Trainingsbetrieb teilnehmenden Kind übertragen werden. Vor Beginn einer Abstimmung ist die Übertragung von einem Erziehungsberechtigten anzuzeigen. Er erhält für folgende Abstimmung pro Stimme eine Stimmkarte. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Satzungsändernde Anträge

müssen mindestens 12 Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Allen Mitgliedern (auch den unter 16-Jährigen) steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.

- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Ausnahmen davon, stellen hier Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 15 Jahren dar (siehe dazu §11 Ziffer 4).

- 6) Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.
- 8) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers;
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder;
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- e) die Tagesordnung;
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- g) die Art der Abstimmung;
- h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 12 – Kassenprüfung

- 1) Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium des Vereins angehören.
- 2) Die Kassenprüfer und ein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für maximal zwei Geschäftsjahre gewählt. Eine direkte Wiederwahl für eine zweite Amtsperiode ist möglich.
- 3) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des Vereins, erstellen einen Prüfbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob der Verein zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wurde. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Entlastung des Kassierers sowie ggf. des 2. Kassierers und des Vorstandes zu beantragen.

§ 13 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein [ggf. andere und/oder weitere Daten].
- 2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
- 3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Kassierer sowie ggf. der 2. Kassierer; sein Stellvertreter ist der 2. Vorsitzende.

- 4) Die Emailadresse des Datenschutzbeauftragten lautet „datenschutzbeauftragter@kickers-horlofftal.de“.
- 5) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- 6) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.
- 7) Als Mitglied folgender Hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:
 - a) Hessischer Fußballverband; alle Mitgliederdaten
 - b) Landessportbundes Hessen e.V.; alle Mitgliederdaten
 - c) Sportkreis Wetterau; alle MitgliederdatenDie Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.
- 8) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name (soweit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie – falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden – Altersklasse oder Teamjahrgang.
- 9) Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, aktuelle und frühere Funktionen im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen in diesem Bereich.

- 10) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
- 11) Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- 12) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in Ziffer 3 genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
- 13) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 14 – Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse fasst.
- 3) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen des Vereins (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an das Kinderhospiz Bärenherz Wiesbaden. Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins.

§ 15 – Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.01.2019 und am 24.05.2019, 21.05.2022, 25.06.2023 in Teilen geändert beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Friedberg in Kraft.